



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 18

Bayreuth, 27. Juli 2020

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3710139530

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 9. Juli 2020
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünneck für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 16, 17 der Verbandsatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünneck folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

erschließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

35.655,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.005,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kirchahorn, 28. Juni 2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
Adlitz, Steifling und Brünneck
Questel
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ahorntal, Kirchahorn 63, 95491 Ahorntal, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Vollzug des § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG);
Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Arnoldsreuth, Markt Schnabelwaid, Landkreis Bayreuth

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Verfügung:

Die Teilnehmergemeinschaft Arnoldsreuth wird aufgelöst.

Begründung:

Die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg (nunmehr Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken) hat am 20.12.1977 das Verfahren Arnoldsreuth durch die Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Weil die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft noch nicht erfüllt waren, blieb sie über die Beendigung des Verfahrens hinaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen (§ 151 Satz 1 FlurbG). Es bestanden noch Beitragsverpflichtungen der Teilnehmer und Darlehensverpflichtungen.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung vom 20.12.1977 übertrug die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Gemeinde Zips (jetzt: Markt Schnabelwaid). Dementsprechend gingen die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde auf das Landratsamt Bayreuth als Gemeindeaufsichtsbehörde über (§ 151 Satz 2 FlurbG).

Inhalt:

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünneck für das Haushaltsjahr 2020
Vollzug des § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG);
Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Arnoldsreuth, Markt Schnabelwaid, Landkreis Bayreuth
Vollzug des § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG);
Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Bronn, Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth
Vollzug des § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG);
Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Gottsfeld, Stadt Creußen, Landkreis Bayreuth
Vollzug des § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG);
Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Haag, Gemeinde Haag, Landkreis Bayreuth
Vollzug des § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG);
Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Kosbrunn, Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth
Vollzug des § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG);
Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Schönfeld, Markt Schnabelwaid, Landkreis Bayreuth
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Heinersreuth
Aufgebot von Sparkassenbüchern

Gemäß § 153 Abs. 1 FlurbG hat das Landratsamt Bayreuth die Teilnehmergeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind. Dies ist nun der Fall; insbesondere sind die Beiträge und sonstigen Außenstände der Teilnehmergeinschaft eingehoben und die Darlehensverpflichtungen wurden erfüllt. Die Auflösung der Teilnehmergeinschaft ist daher die zwingende Folge.

Rechtbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diese Verfügung können nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung beim

Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken,
Nonnenbrücke 7 a, 96047 Bamberg
(Postanschrift:
Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin

**Vollzug des § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG);
Auflösung der Teilnehmergeinschaft
Bronn, Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth**

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Verfügung:

Die Teilnehmergeinschaft Bronn wird aufgelöst.

Begründung:

Die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg (nunmehr Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken) hat am 26.03.1980 das Verfahren Bronn durch die Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Weil die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft noch nicht erfüllt waren, blieb sie über die Beendigung des Verfahrens hinaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen (§ 151 Satz 1 FlurbG). Es bestanden noch Beitragsverpflichtungen der Teilnehmer und die Teilnehmergeinschaft hatte noch Grundeigentum und die Unterhaltungspflicht an gemeinschaftlichen Anlagen.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung vom 26.03.1980 übertrug die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Stadt Pegnitz. Dementsprechend gingen die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde auf das Landratsamt Bayreuth als Gemeindeaufsichtsbehörde über (§ 151 Satz 2 FlurbG).

Gemäß § 153 Abs. 1 FlurbG hat das Landratsamt Bayreuth die Teilnehmergeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind. Dies ist nun der Fall; insbesondere sind die Beiträge und sonstigen Außenstände der Teilnehmergeinschaft eingehoben und es besteht kein Grundeigentum und keine Unterhaltungspflicht mehr. Die Auflösung der Teilnehmergeinschaft ist daher die zwingende Folge.

Rechtbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diese Verfügung können nur innerhalb eines Monats nach

dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung beim

Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken,
Nonnenbrücke 7 a, 96047 Bamberg
(Postanschrift:
Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin

**Vollzug des § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG);
Auflösung der Teilnehmergeinschaft
Gottsfeld, Stadt Creußen, Landkreis Bayreuth**

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Verfügung:

Die Teilnehmergeinschaft Gottsfeld wird aufgelöst.

Begründung:

Die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg (nunmehr Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken) hat am 10.12.1982 das Verfahren Gottsfeld durch die Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Weil die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft noch nicht erfüllt waren, blieb sie über die Beendigung des Verfahrens hinaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen (§ 151 Satz 1 FlurbG). Es bestanden noch Beitragsverpflichtungen der Teilnehmer und die Teilnehmergeinschaft hatte noch Darlehen zurückzuzahlen.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung vom 10.12.1982 übertrug die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Stadt Creußen. Dementsprechend gingen die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde auf das Landratsamt Bayreuth als Gemeindeaufsichtsbehörde über (§ 151 Satz 2 FlurbG).

Gemäß § 153 Abs. 1 FlurbG hat das Landratsamt Bayreuth die Teilnehmergeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind. Dies ist nun der Fall; insbesondere sind die Beiträge und sonstigen Außenstände der Teilnehmergeinschaft eingehoben und die Darlehen wurden zurückgezahlt. Die Auflösung der Teilnehmergeinschaft ist daher die zwingende Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diese Verfügung können nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung beim

Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken,
Nonnenbrücke 7 a, 96047 Bamberg
(Postanschrift:
Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb

einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin

**Vollzug des § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG);
Auflösung der Teilnehmergeinschaft Haag, Gemeinde Haag, Landkreis Bayreuth**

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Verfügung:

Die Teilnehmergeinschaft Haag wird aufgelöst.

Begründung:

Die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg (nunmehr Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken) hat am 30.12.1981 das Verfahren Haag durch die Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Weil die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft noch nicht erfüllt waren, blieb sie über die Beendigung des

Verfahrens hinaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen (§ 151 Satz 1 FlurbG). Es bestanden noch Beitragsverpflichtungen der Teilnehmer und die Teilnehmergeinschaft hatte noch Darlehen zurückzuzahlen.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung vom 30.12.1981 übertrug die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Gemeinde Haag. Dementsprechend gingen die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde auf das Landratsamt Bayreuth als Gemeindeaufsichtsbehörde über (§ 151 Satz 2 FlurbG).

Gemäß § 153 Abs. 1 FlurbG hat das Landratsamt Bayreuth die Teilnehmergeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind. Dies ist nun der Fall; insbesondere sind die Beiträge und sonstigen Außenstände der Teilnehmergeinschaft eingehoben und die Darlehen wurden zurückgezahlt. Die Auflösung der Teilnehmergeinschaft ist daher die zwingende Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diese Verfügung können nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung beim

Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken,
Nonnenbrücke 7 a, 96047 Bamberg
(Postanschrift:
Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin

Vollzug des § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG); Auflösung der Teilnehmergeinschaft Kosbrunn, Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Verfügung:

Die Teilnehmergeinschaft Kosbrunn wird aufgelöst.

Begründung:

Die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg (nunmehr Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken) hat am 19.11.1990 das Verfahren Kosbrunn durch die Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Weil die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft noch nicht erfüllt waren, blieb sie über die Beendigung des Verfahrens hinaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen (§ 151 Satz 1 FlurbG). Es bestand noch ein finanzieller Rückhalt, der für die Ortschaft Kosbrunn zur Wegeunterhaltung zu verwenden war.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung vom 19.11.1990 übertrug die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Stadt Pegnitz. Dementsprechend gingen die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde auf das Landratsamt Bayreuth als Gemeindeaufsichtsbehörde über (§ 151 Satz 2 FlurbG).

Gemäß § 153 Abs. 1 FlurbG hat das Land-

ratsamt Bayreuth die Teilnehmergeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind. Dies ist nun der Fall; insbesondere besteht kein finanzieller Rückhalt mehr. Die Auflösung der Teilnehmergeinschaft ist daher die zwingende Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diese Verfügung können nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung beim

Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken,
Nonnenbrücke 7 a, 96047 Bamberg
(Postanschrift:
Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmoatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin

Vollzug des § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG); Auflösung der Teilnehmergeinschaft Schönfeld, Markt Schnabelwaid, Landkreis Bayreuth

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Verfügung:

Die Teilnehmergeinschaft Schönfeld wird aufgelöst.

Begründung:

Die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg (nunmehr Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken) hat am 16.12.1974 das Verfahren Schönfeld durch die Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Weil die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft noch nicht erfüllt waren, blieb sie über die Beendigung des Verfahrens hinaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen (§ 151 Satz 1 FlurbG). Es bestanden noch Darlehensverpflichtungen.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung vom 16.12.1974 übertrug die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Gemeinde Zips (jetzt: Markt Schnabelwaid). Dementsprechend gingen die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde auf das Landratsamt Bayreuth als Gemeindeaufsichtsbehörde über (§ 151 Satz 2 FlurbG).

Gemäß § 153 Abs. 1 FlurbG hat das Landratsamt Bayreuth die Teilnehmergeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind. Dies ist nun der Fall; insbesondere wurden die Darlehensverpflichtungen erfüllt. Die Auflösung der Teilnehmergeinschaft ist daher die zwingende Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diese Verfügung können nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung beim

Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken,
Nonnenbrücke 7 a, 96047 Bamberg
(Postanschrift:
Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signa-

tur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Heinersreuth

Das Landratsamt Bayreuth erteilte mit Bescheid vom 20.07.2020, BV-Nr.562/2020,

die beantragte Baugenehmigung für den Gewerbeneubau mit Büro und Lagerhalle, auf dem Grundstück FlNr. 155/3, Gemarkung Altenplos, Unterwaizer Str. 6, 95500 Heinersreuth.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsge-

richten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Bauordnung und Bauleitplanung, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Dienstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Da das Landratsamt Bayreuth aufgrund der aktuellen Lage im Rahmen der Corona-Pandemie momentan nicht frei zugänglich ist, wird um entsprechende Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0921-728-364 oder 0921-728-366).

Bayreuth, 20. Juli 2020
Landratsamt
Gertrud Barthelmann
Regierungsamtfrau

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Konto-Nr. neu: 3703299135
Konto-Nr. alt: 303299135
Konto-Nr.: 3714054800

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 21. Juli 2020
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand